

**Masterstudium in Public Management und Politik
Master of Arts (M A) in Public Management and Policy**

Studienreglement

31. Juli 2007

Gestützt auf die Konvention der Universitäten Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg und der italienischen Schweiz sowie des Hochschulinstituts für öffentliche Verwaltung vom 13. April 2006 betreffend Aufbau eines Master of Arts in Public Management and Policy (Konvention)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Die Universitäten Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, der italienischen Schweiz und das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP), nachstehend: «Partnerhochschulen», erteilen gemeinsam und in Übereinstimmung mit der Konvention über die Schaffung eines Masterstudiengangs und die Koordination der Doktorandenausbildung in öffentliche Verwaltung ein universitäres Masterdiplom in Public Management und Politik (Master of Arts [M A] in Public Management and Policy), nachstehend: «PMP-Masterdiplom».

² Beteiligt sind folgende Institutionen (nachstehend: «Partner»):

- a die Rechtswissenschaftliche Fakultät sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
- b die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Genf,
- c die Sozial- und Politikwissenschaftliche Fakultät der Universität Lausanne,
- d die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Neuenburg,
- e die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität der italienischen Schweiz,
- f das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung IDHEAP.

Ziel

Art. 2 ¹ Das PMP-Masterstudium ist ein spezialisierter Masterstudiengang im Sinne der Bologna-Erklärung in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses“ und Kommentaren der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

² Das PMP-Masterstudium bietet eine interdisziplinäre Ausbildung, welche Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, öffentliches Recht und Management öffentlicher Organisationen umfasst.

³ Das PMP-Masterstudium zeichnet sich durch seine fachübergreifende Ausrichtung, seinen multikulturellen Ansatz und seine sowohl akademische als auch berufliche Ausrichtung aus.

Leitung und
Organisation

Art. 3 ¹ Der Studiengang steht unter der Verantwortung

- a einer Studienleitung und
- b der Konferenz der Dekane der Partnerhochschulen.

² Die Studienleitung und die Konferenz der Dekane können die Führungs-, Controlling- und Verwaltungsaufgaben des Masterstudiengangs an einen oder mehrere Partner delegieren.

Studienleitung

Art 4 ¹ Jeder Partner bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Studienleitung. Jede Partnerhochschule verfügt aber nur über eine Stimme in der Studienleitung.

² Die Studienleitung kann zwei externe Mitglieder beiziehen. Diese sind gegebenenfalls aus den höheren Kadern der Bundes-, Kantons- oder Gemeindeverwaltungen auszuwählen.

³ Die Mitglieder der Studienleitung werden für eine Dauer von zwei Jahren ernannt; Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Studienleitung ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus seiner Mitte. Die Präsidentin oder der Präsident trägt auch die Führungsverantwortung über den Masterstudiengang (nachstehend: «Studiengangverantwortliche bzw. Studiengangverantwortlicher»).

⁵ Für das Weitere erlässt die Studienleitung ein Organisationsreglement.

⁶ Die Studierenden und der Mittelbau können je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Studienleitung delegieren. Die Teilnahme der Studierenden und des Mittelbaus in der Studienleitung ist im Organisationsreglement der Studienleitung geregelt.

⁷ Die Studienleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie erarbeitet einen gemeinsamen Studienplan für die verschiedenen Angebote hinsichtlich der einzelnen Lehrveranstaltungen, den Studiengang, und die möglichen Masterarbeiten; der Studienplan, der den zuständigen Gremien vorzulegen ist, muss mit den Studiengängen der einzelnen Partnerhochschulen kompatibel sein.
- b Sie genehmigt die von den einzelnen Partnern angebotenen Fachgebiete.
- c Sie überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Anerkennung der Ausbildung.
- d Sie ist zu Handen der Konferenz der Dekane vorbereitende Instanz für die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie für die Anrechnung von bereits erworbenen Leistungen.
- e Sie überwacht die Leistungskontrollen.
- f Sie betreut die Praktika und schlägt die Leiterinnen und Leiter für die Masterarbeiten vor.
- g Sie erarbeitet den Finanzplan des Studiengangs und legt ihn den zuständigen Instanzen der einzelnen Partnerhochschulen zur Genehmigung vor.
- h Sie stellt die Förderung des Studiengangs sicher.
- i Sie fördert eine effiziente Zusammenarbeit unter den Partnern.
- j Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

Konferenz der Dekane der Partnerhochschulen

Art. 5 ¹ Die Konferenz der Dekane besteht aus der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Partner, an denen das interdisziplinäre Grundstudium angeboten wird, sowie aus der Direktorin oder dem Direktor des IDHEAP. Jede Partnerhochschule verfügt aber nur über eine Stimme in der Konferenz der Dekane.

² Die Konferenz der Dekane bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten als Ansprechpartner/in der Rektorate für alle Fragen im Zusammenhang mit dem PMP-Masterstudiengang. Die Konferenz der Dekane organisiert sich selbst.

³ Die Konferenz der Dekane hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie legt die Immatrikulationsgesuche den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Die für die Zulassung zuständige Stelle fällt die definitive Entscheidung.
- b Sie beurteilt die Anrechnung von bereits erworbenen Leistungen.
- c Sie aktualisiert die Studentendossiers.

- d Sie entscheidet über den Ausschluss von Studierenden.
- e Sie entscheidet über Beurlaubungsgesuche von Studierenden.
- f Sie ist vorberatend für die Verleihung des Masterstitels und organisiert die Diplomverleihung.

⁴ Sämtliche Kompetenzen der Konferenz der Dekane stehen unter dem Vorbehalt der Zuständigkeiten des jeweils zuständigen Organs der Partnerhochschule bzw. des Partners, an der die oder der Studierende immatrikuliert ist.

II. Immatrikulation und Zulassung

Zulassung

Art. 6 ¹ Zum PMP-Masterstudiengang sind Studierende zugelassen, welche die Immatrikulations- und Anmeldebedingungen der Hochschule erfüllen, in der sie sich immatrikulieren und die im Besitz eines schweizerischen universitären Bachelorabschlusses der Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaft, Politikwissenschaften, Soziologie oder Rechtswissenschaften oder eines als gleichwertig erachteten Universitätsabschlusses sind.

² Erfüllt der Bachelorabschluss die im Absatz 1 genannten Bedingungen nicht, kann die Studienleitung vor dem Beginn des interdisziplinären Grundstudiums ein Aufbaustudium vorsehen, das nicht mehr als 30 ECTS-Kreditpunkte betragen soll. Die Studienleitung kann ausnahmsweise die Aufnahme des Studiums ohne vorherige Absolvierung des Aufbaustudiums bewilligen.

³ Die Partner, die das interdisziplinäre Grundstudium durchführen, bieten entsprechende Aufbaustudien an.

⁴ Die Zulassung wird auf Vorschlag der Studienleitung und auf Antrag der Konferenz der Dekane von den zuständigen Instanzen derjenigen Partnerhochschule, in der das interdisziplinäre Grundstudium absolviert wird, ausgesprochen.

Beschränkung der Anzahl Kandidaten

Art. 7 ¹ Die Konferenz der Dekane kann auf Antrag der Studienleitung die zum Studiengang zugelassene Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten beschränken, insbesondere aus Gründen mangelnder Ressourcen. Eine Zulassungsbeschränkung ist nur möglich, sofern an der betreffenden Partnerhochschule die gesetzlichen Grundlagen für eine Zulassungsbeschränkung bestehen.

² Für die Selektion von Kandidatinnen und Kandidaten gelten diesfalls folgende Kriterien:

a für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelorabschluss in den Disziplinen gemäss Artikel 2 Absatz 2 die erzielten Noten in den für das Masterstudium relevanten Disziplinen oder für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem anderen gemäss Artikel 6 vorgesehenen Bachelorabschluss das Ergebnis einer Zulassungsprüfung,

b Sprachkenntnisse.

³ Die Durchführung eines Zulassungsverfahrens ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Immatrikulationsfrist bekannt zu geben.

Immatrikulation und Anmeldegebühren

Art. 8 Alle Studierenden sind für die gesamte Dauer des Studienganges bei der Hochschule immatrikuliert, in der sie das interdisziplinäre Grundstudium absolvieren. Bei mehreren Fakultäten bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Dekane die für die Immatrikulation zuständige Fakultät. Die Kandidatinnen und Kandidaten bezahlen die Anmelde- und Immatrikulationsgebühren derjenigen Hochschule, in der sie immatrikuliert sind.

Anrechnungen

Art. 9 ¹ Studierende, die bereits ein anerkanntes Masterstudium in einem dem PMP-Masterstudium nahe stehenden Fachgebiet absolviert haben, können

sich die erworbenen Leistungen anrechnen lassen. Die Studienleitung stellt die Kriterien auf und legt die Regeln des Zulassungsverfahrens fest, das die Konferenz der Dekane bezüglich der Bewerbung der Kandidatin oder des Kandidaten anwendet.

² In jedem Fall müssen mindestens 90 von den 120 ECTS-Kreditpunkten, die für den PMP-Masterabschluss erforderlich sind, im Rahmen des PMP-Studiengangs erworben werden.

³ Studierende, die bereits einzelne der für das interdisziplinäre Grundstudium des PMP-Masterstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert haben, besuchen anstelle dieser Lehrveranstaltung eine andere.

III. Studiengang

Studiendauer und
ECTS-
Kreditpunkten

Art. 10 ¹ Um ihr Studium mit dem PMP-Master abzuschliessen, müssen die Studierenden insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte erwerben; diese entsprechen einer Studiendauer von grundsätzlich vier Semestern. Die Studiendauer bis zum Masterabschluss beträgt ohne Aufbaustudium höchstens sechs Semester. Eine Überschreitung dieser Dauer führt zum Ausschluss vom Studiengang.

² Die Konferenz der Dekane kann auf schriftliches Gesuch der Studierenden aus wichtigen Gründen eine Ausnahme von dieser maximalen Studiendauer bewilligen.

Beurlaubung

Art. 11 Studierende, die ihr Studium vorübergehend unterbrechen möchten, können die Konferenz der Dekane um eine Beurlaubung ersuchen.

Studienorganisation

Art. 12 ¹ Der Studiengang umfasst ein zweisemestriges interdisziplinäres Grundstudium, das 60 ECTS-Kreditpunkten entspricht, sowie ein zweisemestriges Vertiefungsstudium in einem der gemäss Studienplan angebotenen Fachgebiete, das 60 ECTS-Kreditpunkten entspricht. 30 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die Masterarbeit; ein Praktikum kann höchstens mit 12 ECTS-Kreditpunkten an die Masterarbeit angerechnet werden.

² Die Studierenden absolvieren das interdisziplinäre Grundstudium in Lausanne oder in Bern. Für das Vertiefungsstudium wählen sie unter den von den Partnern angebotenen Fachrichtungen ein Fachgebiet aus.

³ Die Partner bieten aus ihrer Hochschule alleine oder zusammen mit anderen ein oder mehrere Fachgebiete an.

⁴ Die Partner legen für jedes Fachgebiet die obligatorischen Vorlesungen mit den entsprechenden Kreditpunkten sowie die Liste der Wahlfächer im Studienplan fest. Die Fachgebiete sind unter Angabe der entsprechenden Vorlesungen im Studienplan beschrieben.

⁵ Die Studierenden müssen mindestens 12 ECTS-Kreditpunkte für Vorlesungen an einer zweiten Partnerhochschule sowie 12 ECTS-Kreditpunkte für Leistungskontrollen erwerben, die in einer zweiten Landessprache oder auf Englisch (s. Art. 13 Abs. 3) verfasst werden müssen. Diese beiden Anforderungen können kombiniert werden.

⁶ Der Studienplan präzisiert die Form der Vorlesungen, ihren obligatorischen oder fakultativen Charakter, ihre Abfolge, ihren Modus und die Sprachen der Leistungskontrollen sowie die Zuteilung der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte.

⁷ Der Studienplan präzisiert auch die Dauer und die Modalitäten der Masterarbeit und eines Praktikums. Er kann die Zulassung zu den zwei Arten von Masterarbeit (Masterarbeit mit oder ohne Praktikum) beschränken.

IV. Leistungskontrollen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 ¹ Jede Lehrveranstaltung ist Gegenstand einer Leistungskontrolle, deren Modalitäten im Studienplan erläutert sind. Es können auch mehrere Lehrveranstaltungen zusammen geprüft werden.

² Die Leistungskontrolle erfolgt in Form von Seminararbeiten und/oder mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

³ Die Leistungskontrollen können in mindestens zwei Sprachen, die von der Dozentin oder vom Dozenten angeboten werden, d.h. in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, abgelegt werden. Die Prüfungsaufgabe wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

⁴ Die Prüfungen finden spätestens am Ende des Semesters statt, das demjenigen folgt, in dem die Vorlesung stattgefunden hat. Die Studierenden sind gehalten, sich zu diesem Prüfungstermin einzufinden.

⁵ Innerhalb von sechs Monaten nach dem ordentlichen Prüfungstermin ist mindestens eine Nachholprüfung für Studierende durchzuführen, welche die erste Prüfung nicht bestanden haben oder die aus wichtigen Gründen daran nicht teilnehmen konnten.

⁶ Leistungen werden mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 6 die beste Note ist. Es sind nur ganze oder halbe (0,5) Noten zulässig. Die Note 1 ist für unbegründetes Nichterscheinen zu den Prüfungen sowie für Prüfungsbetrug oder des Versuchs dazu vorgesehen.

⁷ Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Konferenz der Dekane eröffnet.

Anmeldung, Rückzug und Fehlen an den Prüfungen

Art. 14 ¹ Die Partnerhochschulen, an denen die Vorlesungen durchgeführt werden, legen die Modalitäten und die Anmeldefristen sowie die Rückzugsbedingungen für die Prüfungen des PMP-Masterstudiums fest.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an Prüfungen erscheinen, für die sie angemeldet sind, erhalten die Note 1, sofern sie ihr Nichterscheinen nicht unverzüglich bei der oder dem Studiengangverantwortlichen sowie bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, an der sie immatrikuliert sind, begründen. Es können nur wichtige Gründe akzeptiert werden. Bei Krankheit oder Unfall ist – ausser wenn ein schwerwiegender Verhinderungsgrund vorliegt – innert drei Tagen ein Arzteugnis vorzulegen.

³ Jeder Betrug oder Betrugsversuch hat für alle daran Beteiligten in allen betroffenen Prüfungen die Note 1 zur Folge. Die Anwendung von Disziplinar-massnahmen, die an der Hochschule gelten, an der die Beteiligten immatrikuliert sind, bleibt vorbehalten.

Wiederholung von ungenügenden Leistungen

Art. 15 ¹ Eine Leistung ist genügend, wenn die Note der Leistungskontrolle mindestens 4 beträgt.

² Für jede ungenügende Leistungskontrolle haben die Studierenden Anspruch auf einen zweiten und letzten Versuch.

Voraussetzungen für den Erwerb der ECTS-Kreditpunkte

Art. 16 ¹ Die ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums sind unter folgende fünf Module aufgeteilt (insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte):

- a ein Modul Politikwissenschaft,
- b ein Modul Volkswirtschaft,
- c ein Modul Öffentliche Verwaltung und Management der öffentlichen Organisationen,
- d ein Modul Recht,
- e ein Modul Forschungsmethoden.

² Die ECTS-Kreditpunkte für das Fachgebiet, das im Vertiefungsstudium besucht wird, sind in einem einzigen Modul zusammengefasst (30 ECTS-Kreditpunkte).

³ Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Studierenden einen mit der Anzahl der Kreditpunkte pro Vorlesung gewichteten Notendurchschnitt von 4 oder mehr erhalten, wobei für die Module des interdisziplinären Grundstudiums höchstens eine Note unter 4 und für das Modul des Vertiefungsstudiums höchstens zwei Noten unter 4 liegen dürfen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Studierenden alle dafür vorgesehene ECTS-Kreditpunkte.

V. Masterarbeit

Masterarbeit

Art. 17 ¹ Studierende, die eine Masterarbeit gemäss Artikel 12 Absatz 1 verfassen möchten, schlagen ein Thema vor, das von einer Professorin oder einem Professor des PMP-Masterstudiums oder von einer anderen, von der Studienleitung zugelassenen Lehrperson (verantwortliche Lehrperson) genehmigt werden muss.

² Die Präsentation findet vor einer Kommission statt, die sich aus der verantwortlichen Lehrperson sowie aus mindestens einer Expertin oder einem Experten zusammensetzt. Die Expertin oder der Experte wird grundsätzlich aus den Reihen der Lehrpersonen des PMP-Masterstudiums ausgewählt. Jede andere Wahl muss durch die Studienleitung genehmigt werden. Die Fristen für das Einreichen und die Präsentation der Masterarbeit sind im Studienplan festgelegt.

³ Zur Präsentation ihrer Masterarbeit sind nur Studierende berechtigt, welche vorgängig die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums erworben haben.

⁴ Die Masterarbeit und ihre Präsentation werden als Ganzes beurteilt. Eine Note von 4 oder mehr gilt als genügend und gibt die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Kreditpunkte. Liegt die Note unter 4, kann die verantwortliche Lehrperson von den Studierenden eine überarbeitete Fassung verlangen. Diese ist spätestens drei Monate nach Eröffnung des Nichtbestehens einzureichen. Ein erneutes Nichtbestehen hat den definitiven Ausschluss der Studierenden zur Folge.

Masterarbeit mit
Praktikum

Art. 18 ¹ Studierende, die sich für ein Praktikum gemäss Artikel 12 Absatz 1 entscheiden, haben bis spätestens am Ende des Semesters, bevor das Praktikum beginnt, bei der Studienleitung ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat das Thema der Masterarbeit, den Namen der für die Betreuung verantwortlichen Lehrperson sowie den Namen der Institution, welche die Praktikantin oder den Praktikanten aufnehmen wird, zu enthalten.

² Die verantwortliche Lehrperson muss eine Professorin oder ein Professor des PMP-Masterstudiengangs oder eine andere, von der Studienleitung zugelassene Lehrperson sein.

³ Wird ein Gesuch abgelehnt, können die Studierenden ein zweites Projekt einreichen.

⁴ Das Praktikum wird durch die verantwortliche Lehrperson betreut und beinhaltet die Redaktion und Präsentation einer Masterarbeit, die bei erfolgreichem Bestehen nach diesem Reglement zu 30 ECTS-Kreditpunkten berechtigt.

⁵ Die Dauer und die Modalitäten des Praktikums sowie die Kriterien zur Beurteilung des Praktikums und der Masterarbeit sind im Studienplan festgelegt.

⁶ Die wesentlichen Kriterien des Praktikums sind Gegenstand einer speziellen Vereinbarung, die durch die Lehrperson, die Studierenden und die Institution,

die das Praktikum anbietet, zu unterzeichnen ist.

⁷ Die Termine für das Einreichen und die Präsentation der Masterarbeit sind im Studienplan festgehalten. Die Präsentation findet vor einer Kommission statt, die sich aus der verantwortlichen Lehrperson, der zuständigen Person der Institution, in der das Praktikum absolviert wurde, sowie mindestens einer Expertin oder einem Experten zusammensetzt.

⁸ Zur Präsentation der Masterarbeit sind nur Studierende berechtigt, welche vorgängig die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums erworben haben.

⁹ Die Masterarbeit und ihre Präsentation werden als Ganzes beurteilt. Eine Note von 4 oder mehr gilt als genügend und gibt die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Kreditpunkte. Liegt die Note unter 4, kann die verantwortliche Lehrperson von den Studierenden eine überarbeitete Fassung verlangen. Diese ist spätestens drei Monate nach Eröffnung des Nichtbestehens einzureichen. Ein erneutes Nichtbestehen hat den definitiven Ausschluss zur Folge.

VI. Masterabschluss und Ausschluss

Masterabschluss

Art. 19 Das PMP-Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a alle Module des interdisziplinären Grundstudiums mit einem Notendurchschnitt von 4 oder mehr bewertet sind, wobei in jedem Modul höchstens eine Note unter 4 liegen darf (Art. 16 Abs. 1 und 3),
- b das Modul des Vertiefungsstudiums mit einem Notendurchschnitt von 4 oder mehr bewertet sind, wobei höchstens zwei Noten unter 4 liegen dürfen (Art. 16 Abs. 2 und 3),
- c die Masterarbeit mit einer Note von mindestens 4 bewertet ist (Art. 17 Abs. 4 bzw. Art. 18 Abs. 9).

Verleihung des
Diploms und des
Diploma Supplements

Art. 20 ¹ Das PMP-Masterdiplom wird verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen des Studienreglements und des Studienplans erfüllt hat.

² Die betreffenden Stellen der Hochschule, in der die Studierenden immatrikuliert sind, stellen das Diplom und das Diploma Supplement aus.

³ Das Diplom wird gemeinsam von den beiden Partnerhochschulen verliehen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das interdisziplinäre Grundstudium und das Vertiefungsstudium absolviert hat. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor der Partnerhochschulen und von den Dekaninnen und Dekanen der betreffenden Partner unterzeichnet.

⁴ Das von der Studentin oder vom Studenten besuchte Fachgebiet ist in dem Diplom erwähnt.

⁵ Das Diploma Supplement wird von der Universität ausgestellt, in der die Studierenden immatrikuliert sind. Inhärent ist, dass das Studium gemeinsam von den Partnerhochschulen organisiert wurde.

Art. 21 ¹ Definitiv nicht bestanden hat und ausgeschlossen wird:

- a wer die Voraussetzungen für das Bestehen gemäss Art. 16 Absatz 3 in einem Modul nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt
- b wer für die überarbeitete Masterarbeit eine Note unter 4 erhält
- c wer die in diesem Reglement vorgesehene Studiendauer ohne bewilligte Verlängerung überschritten hat.

² Die Konferenz der Dekane fasst den Entscheid zum Ausschluss und eröffnet ihn der betroffenen Studierenden.

VII. Rechtspflege

Beschwerde-
verfahren

Art. 22 ¹ Rekurse der Studierenden sind innerhalb von 30 Tagen an die Konferenz der Dekane zu richten. Diese entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Beschwerde.

² Wird der Entscheid angefochten, kann gemäss den an der Immatrikulationshochschule geltenden Bestimmungen ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Subsidiaritäts-
prinzip

Art. 23 Subsidiär zu diesem Reglement gelten die Bestimmungen der Reglemente über die Masterstudiengänge, welche die betreffenden Partnerhochschulen bzw. Partner anbieten, in der die Studierenden immatrikuliert sind sowie die betreffenden weiteren Erlasse.

Evaluation des
Reglements

Art. 24 Dieses Reglement ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten Gegenstand einer Evaluation. Artikel 12 und insbesondere die Anzahl Fachgebiete, die für die Studierenden geltenden Bedingungen bei der Wahl der Fachgebiete und die Merkmale der Masterarbeit werden dabei an die gemachten Erfahrungen angepasst.

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt für die Partneruniversitäten nach seiner Genehmigung durch sie auf das Herbstsemester 2007-2008 in Kraft und ersetzt damit ein allfälliges früheres Reglement.

Institut de hautes études en administration
publique IDHEAP

Chavannes-près-Renens, le 10.6.08



Prof. Jean-Loup Chappelet, Directeur

Institut de hautes études en administration pu-
blique IDHEAP

Chavannes-près-Renens, le 11.6.08



Dr. Barbara Haering, Présidente

Faculté des sciences sociales et politiques
Lausanne, le

Rectorat de l'Université de Lausanne
Lausanne, le

Prof. Bernard Voutat, Doyen

Prof. Dominique Arlettaz, Recteur

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fa-
kultät der Universität Bern

Bern, den 14.6.2007



Prof. Dr. Wolf Linder, Dekan

Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bern

Bern, den 21.6.2007



Prof. Dr. Thomas Cottier, Dekan

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Bern, den 20. September 2007



Bernhard Pulver, Regierungsrat

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakul- Rectorat der Universität Genf